

**AUSZUG AUS DEM griech.ZGB
von 1941 bzw.1946 i.d.F des Gesetzes Nr.1329/1983¹.**

.....
.....

Art.1395

Die Ehegatten teilen bei Abbruch des Zusammenlebens den Gebrauch der beweglichen Sachen, welche beiden gehoeren, nach ihren persoelichen Beduerfnissen auf. Koennen sie sich nicht einigen, wird die Aufteilung durch das Gericht vorgenommen, welches eine angemessene Entschaedigung fuer die Gebrauchsueberlassung zuerkennen kann.

Art.1396

Die Ehegatten haften in Erfuellung ihrer sich aus der Ehe ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen mit Masstab der Sorgfalt, die sie in den eigenen Angelegenheiten zeigen.

Art.1397

Unter dem Vorbehalt der folgenden Vorschriften aendert die Eheschliessung die vermoegensrechtliche Selbststaendigkeit der Ehegatten nicht.

Art.1398

Es wird vermutet, dass zugunsten der Glaeubiger jedes Ehegatten die beweglichen Sachen, die sich im Besitz oder der Gewalt eines oder der beiden Ehegatten befinden, dem Ehegatten gehoeren, der ihr Schuldner ist. Diese Vermutung ist nicht gueltig, im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Beziehung der Ehegatten zueinander betreffend, wird vermutet, dass die beweglichen Sachen, welche sich im Besitz oder der Gewalt beider befinden, beiden zu gleichen Teilen gehoeren.

In den Beziehungen der Ehegatten zueinander und zu ihren Glaeubigern wird vermutet, dass die beweglichen Sachen, die fuer den persoelichen Gebrauch eines der Ehegatten bestimmt sind, diesem gehoeren.

Art.1399

Wenn einer von den Ehegatten dem andern Ehegatten die Verwaltung seines persoelichen Vermoegens aufgetragen hat, gibt es keine Verpflichtung zu Rechnungslegung und zu Rueckgabe des Erwerbs aus der Verwaltung, falls sich die Ehegatten nicht anders vereinbart haben. Die Einkuenfte auf die Ausgleichspflicht des

¹ .Die deutsche Uebersetzung der familienrechtlichen Bestimmungen des grZGB ist dem Buch Griechisches Recht im Wandel(Hrsg.FENGE/PAPANTONIOY).Neuwied-Darmstadt 1987 entnommen (S.61ff).

haushaltsbedarfs angerechnet. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht dieser Beauftragung ist nichtig.

Art.1400

Wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird und das Vermögen des einen Ehegatten seit der Eheschließung sich erhöht hat, ist der andere Ehegatte berechtigt, falls er zu dieser Erhöhung in irgendeiner Weise beigetragen hat, die Herausgabe des Teiles der Erhöhung zu verlangen, das von seinem Beitrag stammt. Es wird hierbei vermutet, dass sich dieser Beitrag auf ein Drittel der Erhöhung beläuft, es sei denn, ein grösserer, kleinerer oder überhaupt kein Beitrag wird bewiesen.

Der vorige Absatz findet auch im Falle einer Trennung der Ehegatten, die mehr als drei Jahre gedauert hat, Anwendung.

Auf die Erhöhung des Vermögens der Ehegatten wird nicht angerechnet, was sie durch Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis oder Verfügung über das aus diesen Gründen Erlangte erworben haben.

Art.1401

Der Anspruch des vorigen Artikels entsteht nicht im Todesfall für die Erben des gestorbenen Ehegatten. Er ist auch weder übertragbar noch vererblich, es sei denn, er ist vertraglich anerkannt, oder eine Klage ist erhoben. Der Anspruch verjährt sich zwei Jahre nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe.

Art.1402

Unter dem Vorbehalt der Vorschriften des Art.1262 Nr.4 ist jeder Ehegatte berechtigt, im Falle einer Klageerhebung auf Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, oder falls er eine auf den Anspruch des Art.1400 gegründete Klage erhoben hat, von dem anderen Ehegatten oder dessen Erben eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn wegen ihres Verhaltens eine begründete Besorgnis besteht, dass sein Anspruch gefährdet ist.

Art.1403

Die Ehegatten können vor der Eheschließung oder während der Ehe durch Vereinbarung für die Regelung der Folgen der Eheschließung in Bezug auf ihren Vermögensstand statt des von den Art.1397 und 1400 bis 1402 vorgesehenen System, das System der Gemeinschaft in gleichen Teilen an ihren Vermögensgegenständen ohne Verfügungsmacht eines jeden von Ihnen über seinen eigenen Bruchteil (System der Gütergemeinschaft) wählen unter Beachtung der folgenden Vorschriften.

Die Vereinbarungen des vorigen Absatzes werden durch notarielle Urkunde ausgefertigt und in dem einheitlichen speziellen öffentlichen

Buch eingetragen, welches zu diesem Zweck angelegt wird. Vor der Eintragung sind diese Vereinbarungen gegeneinander Dritten ungueltig.

Art.1404

Die Einzelheiten des gewaehlten Systems der Gueteregemeinschaft, besonders in bezug auf ihren Umfang, die Verwaltung der gemeinsamen Vermoegensgegenstaende sowie die Liquidation jener gegenseitigen Ersatzanspruechen und die Verteilung des Gesamtgutes nach ihrer Beendigung werden in der betreffenden notariellen Urkunde aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes der Rechte und der Verpflichtungen zwischen den Ehegatten geregelt. Die notarielle Urkunde fuer die Gueteregemeinschaft kann nicht auf die Sitten, ein ungueltiges Gesetz oder auslaendisches Gesetz verweisen.

Art.1405

Falls in der notariellen Urkunde der Umfang der Gueteregemeinschaft nicht konkretisiert wird, umfasst sie alle Vermoegensgegenstaende, die jeder Ehegatte waehrend der Ehe entgeltlich erwirbt, ausser den Einkuenften des Vermoegens, das er vor der Eheschliessung hatte. Zum Gesamtvermoegen gehoeren nicht, auch wenn sie entgeltlich erworben wurden: 1) Die Vermoegensgegenstaende jedes Ehegatten, die fuer seinen eng persoenlichen Gebrauch oder die Ausuebung seines Berufes bestimmt sind, als auch deren Zubehoer. 2) Die Ansprueche der Art. 464 und 465, 3) die Urheberrechte. Wenn in der notariellen Urkunde der Gebrauch, Niessbrauch, Verwaltung oder Verfuegung ueber dieses Gesamtgut nicht eingeplant sind, finden die Vorschriften der Art. 785 bis 792, des zweiten Absatzes des Art. 793 und des Art. 794 analoge Anwendung.

Art.1406

Alles, was jeder Ehegatte waehrend der Ehe durch Verfuegung ueber Teile seines eigenen Vermoegens erwirbt, geht in dieses Vermoegen ueber. Demjenigen, der behauptet, dass der Erwerb durch eine solche Verfuegung stattgefunden hat, obliegt der Beweis seiner Behauptung.

Art.1407

Rechtsgeschaeft in Bezug auf die Vermoegensgegenstaende der Gueteregemeinschaft, die gemass der fuer diese anwendbaren Regeln entweder von beiden Ehegatten gemeinsam oder von einem von ihnen mit der Zustimmung des anderen vorgenommen werden, koennen auch nur von einem Ehegatten nach Genehmigung des Gerichts gueltig vorgenommen werden, wenn der andere aus physischen oder rechtlichen Gruenden dazu nicht in der Lage ist oder seine Willenserklaerung verweigert und das Rechtsgeschaeft im Interesse der Familie geboten ist.

Ar.1408

Falls das System der Gütergemeinschaft gewählt wurde, haftet das gemeinsame Vermögen ausser den dinglichen Rechten oder den anderen Belastungen, mit denen es belastet ist, auch: 1) für jede Verpflichtung, die ein Ehegatte im Bereich seiner Verwaltungsmacht für die Verwaltung dieses Vermögens einget. 2) für jede Verpflichtung, die ein Ehegatte für die Bedürfnisse der Familie einget. 3) für jede Verpflichtung, die beide Ehegatten eingehen.

Art. 1409

Das gemeinsame Vermögen haftet darüber hinaus bis zu der Hälfte seines Wertes auch gegenüber den persönlichen Gläubigern jedes Ehegatten, wenn deren Befriedigung von seinem eigenen Vermögen unmöglich ist. 1) für die Verpflichtungen, die er für die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens über den Bereich seiner Verwaltungsmacht aufgenommen hat. 2) für seine persönlichen Schulden, abgesehen davon, wann sie entstanden sind.

Wenn in den Fällen des vorigen Absatzes für die Gläubiger keine Sicherheit bestellt worden ist, werden die Gläubiger des vorigen Artikels bevorzugt.

Art. 1410

Für die Schulden des Art. 1408 können die Gläubiger subsidiär auch gegen das persönliche Vermögen des nichtschuldenden Ehegatten bis zu der Hälfte des Wertes ihres Anspruches vorgehen, wenn das gemeinsame Vermögen für die Befriedigung von dessen Schulden nicht ausreicht.

Art. 1411

Die Gütergemeinschaft endet mit der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, von rechts wegen. Sie endet auch, wenn ein Ehegatte für verschollen erklärt wird oder in Konkurs fällt und die betreffende gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird.

Im Falle der Ehescheidung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe tritt die Aufhebung der Gütergemeinschaft rückwirkend vom Tage der Zustellung der diesbezüglichen Klage.

Art. 1412

Die Gütergemeinschaft wird durch notariell beurkundete Vereinbarung der Ehegatten aufgehoben.

Art. 1413

Jeder Ehegatte kann vom Gericht die Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen, wenn 1) die eheliche Lebensgemeinschaft unterbrochen wurde, die Unterbrechung mindestens ein Jahr gedauert hat und im Zeitpunkt der ersten mündlichen Verhandlung noch fortbesteht. 2) wegen der schlechten Vermögenslage des anderen Ehegatten oder seiner schlechten

Verwaltung des gemeinsamen Vermoegens die Interessen des Klaegers gefaehrdet sind.3) eine Nichterfuellung der Verpflichtung des anderen Ehegatten zum Beitrag fuer die familiaeren Beduerfnisse vorhanden ist. Die die Gueteregemeinschaft loesende Entscheidung hat eine Rueckwirkung auf den Tag der Klagezustellung an den Beklagten.

Art.1414

Das Ende der Gueteregemeinschaft nach den Vorschriften des vorigen Artikels gilt ausser beim Ende durch Tod gegenueber den Dritten nur, wenn am Rande des speziellen oeffentlichen Buches, in dem die constitutive notarielle Urkunde eingetragen worden ist, die betreffende Vereinbarung der Ehegatten oder die die Verschollenheit oder den Konkurs erklaerte Entscheidung oder in den Faellen des zweiten Absatzes des Artikels 1411 und des Artikels 1413 die Zusatzung der Klage und die betreffende Entscheidung vormerkt wird.

Art.1415

Mit dem vorzeitigen Ende der Gueteregemeinschaft kehren die Ehegatten hinsichtlich ihrer Vermoegenslage zu dem den Artikeln 1397 und 1400 bis 1402 geregelten System zurueck.

In diesem Fall sowie, wenn die Aufhebung wegen Aufloesung oder Nichtigkeitserklaerung der Ehe stattfindet, finden fuer die Loesung der Gemeinschaft und die Verteilung der Gesamtgueter, falls keine andere Vereinbarung vorliegt, die Vorschriften der Artikel 795ff, sowie die Sondervorschriften der ZPO fuer die Verteilung von Gesamtguetern Anwendung.

Art.1416

Die Vorschriften dieses Kapitels finden Anwendung, wenn nicht anders bestimmt wird ohne Ruecksicht auf die Religion oder die Glaubensrichtung der Ehegatten, wie auch ohne Ruecksicht darauf, ob die Ehe zivil oder kirchlich geschlossen wurde.